



Seit dem 01. Januar 2008 ist das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft in Kraft. Dieser sogenannte Zweite Korb der Urheberrechtsnovelle soll das Pauschalabgabensystem reformieren.

Das deutsche Urheberrechtsgesetz sieht zu Gunsten der Urheber und sonstigen Rechteinhaber einen gesetzlichen Abgabenanspruch für Vervielfältigungen vor, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen die Herstellung von Kopien für den privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch zustimmungsfrei erfolgen darf („Privatkopie“). Dabei wird eine pauschale Abgabe auf Vervielfältigungsgeräte und Speichermedien erhoben, die von Herstellern und Importeuren entrichtet, von den Verwertungsgesellschaften eingezogen und an die Urheber ausgeschüttet wird.

Das alte Urheberrechtsgesetz hatte noch feste Abgabensätze im Gesetz vorgeschrieben. Um dem stetigen technischen Wandel jedoch gerecht zu werden, sollte das Abgabensystem mit dem Zweiten Korb flexibler gestaltet werden. Die Abgabenhöhe für Geräte und Speichermedien soll nun zwischen Industrie und Verwertungsgesellschaft verhandelt werden. Der Gesetzgeber gibt den Verhandlungsparteien lediglich noch eine Hand voll Kriterien mit, die bei den Verhandlungen zu berücksichtigen sind. Ob trotz dieser sehr vage formulierten Kriterien noch eine Einigung gelingt, bleibt abzuwarten. Der BITKOM bemüht sich um alsbaldige und interessengerechte Rechts- und Planungssicherheit für seine Mitglieder.

Dieser Flyer zeigt auf, was sich mit der neuen Gesetzeslage zum pauschalen Abgabensystem geändert hat.

Weitere Informationen zum Thema:

- [www.bitkom.org/ura](http://www.bitkom.org/ura)  
Auf der BITKOM Homepage finden Sie zum Thema Pauschalabgaben / Arbeitskreis Urheberrechtliche Abgaben weitere Informationen und Ansprechpartner.
- [www.gema.de/musiknutzer/](http://www.gema.de/musiknutzer/)
- [www.vgwort.de/reprographieabgaben.php](http://www.vgwort.de/reprographieabgaben.php)
- [www.bmj.de](http://www.bmj.de) und [www.kopien-brauchen-originale.de](http://www.kopien-brauchen-originale.de)  
Hier finden Sie Dokumente des Bundesministeriums der Justiz zur Urheberrechtsreform.

## WAS BLEIBT?

- Privatkopien dürfen wie bisher angefertigt werden, sofern kein Kopierschutz besteht.
- Ein Recht auf Privatkopie gibt es nicht.
- Pauschalabgaben auf Geräte und Speichermedien gibt es weiterhin.
- Hersteller und Händler unterliegen gegenüber den Verwertungsgesellschaften einer Auskunftspflicht, Importeure einer Meldepflicht.
- Kommt der Melde- bzw. Auskunftspflichtige seiner Pflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, kann der doppelte Abgabensatz verlangt werden.

- Verwertungsgesellschaften und Verbände schließen Gesamtverträge, nach denen Mitgliedsunternehmen auf die Abgabensätze einen Gesamtvertragsrabatt (i.d.R. 20 %) erhalten.
- In Streitfällen über die Abgabepflicht bedarf es vor der gerichtlichen Geltendmachung der Durchführung eines Schiedsstellenverfahrens. Die Schiedsstelle gibt einen Einigungsvorschlag ab. Diesem Einigungsvorschlag kann innerhalb eines Monats widersprochen werden.
- Der Händler kann sich wie bisher von der Abgabepflicht exkulpieren (siehe dazu die BITKOM-Händler-Informationen).
- Hersteller und Importeure sind auch weiterhin laut Gesetz nicht verpflichtet, gegenüber dem Händler die im Rechnungsbetrag enthaltene Abgabe zu beziffern. Allerdings bedarf es eines allgemeinen Hinweises.

## WAS HAT SICH GEÄNDERT?

- Die bisherige Unterscheidung zwischen dem Abgabeanspruch für Vervielfältigungen im Wege der Bild- und Tonaufzeichnung und im Wege der Reprographie ist mit dem neuen Gesetz aufgehoben. Entsprechend gibt es pro Gerät oder Speichermedium auch nur noch eine Verwertungsgesellschaft als Anspruchsteller.
- Alle Geräte und Speichermedien, die bei einer typisierten Betrachtungsweise allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme von urheberrechtlich relevanten Vervielfältigungen benutzt werden, unterliegen einer Abgabepflicht. Das Kriterium der „Bestimmtheit“ – wie es das alte

Urheberrecht noch vorsah – gibt es nicht mehr.

- Die Höhe der Pauschalabgabe wird nicht mehr per Gesetz festgelegt, sondern ist zwischen Verwertungsgesellschaften und Industrie zu verhandeln.
- In den Verhandlungen sind für die Abgabenhöhe jedoch folgende Kriterien zu berücksichtigen:
  - der Umfang der tatsächlichen Nutzung,
  - inwieweit technische Schutzmaßnahmen angewendet werden,
  - ggf. die nutzungsrelevanten Eigenschaften der Geräte und Speichermedien,
  - ob mehrere Geräte bzw. Speichermedien in der Vervielfältigungskette funktionell zusammenwirken,
  - dass sie in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Gerätes oder des Speichermediums steht.
- Einigen sich die Parteien nicht, muss die Schiedsstelle eine empirische Untersuchung zum tatsächlichen Nutzungsumfang einholen. Erst auf Basis dieser Ergebnisse können die Verwertungsgesellschaften einen Tarif veröffentlichen.
- Ist ein Schiedsstellenverfahren anhängig, muss die Schiedsstelle innerhalb eines Jahres nach Anrufung einen Einigungsvorschlag abgeben.
- Wird einem Einigungsvorschlag widersprochen, entscheidet ausschließlich das Oberlandesgericht München im ersten Rechtszug.

#### Speichermedien:

- USB-Sticks 0,10 €
- Speicherkarten 0,10 €

Die o.g. Beträge gelten unabhängig von der Speicherkapazität und dem Format der Produkte. BITKOM-Mitglieder erhalten auf die o.g. Beträge einen Gesamtvertragsrabatt.

Für Rohlinge und Blurays haben die Verwertungsgesellschaften im Dezember 2009 Forderungen veröffentlicht (siehe unter [www.bitkom.org/ura](http://www.bitkom.org/ura)), diese werden aber weiterhin von der Industrie bestritten.

Zu weiteren strittigen Forderungen (Tarifen) der Verwertungsgesellschaften für die Jahre 2008 und 2009 und zu Forderungen auf Basis des alten Rechts (d.h. vor 2007) informieren Sie sich bitte im BITKOM-Mitgliederbereich unter [www.bitkom.org/ura](http://www.bitkom.org/ura).

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.300 Unternehmen, davon 950 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software, IT-Services und Telekommunikationsdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für bessere ordnungspolitische Rahmenbedingungen, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine innovationsorientierte Wirtschaftspolitik ein.



Bundesverband Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und Neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A  
10117 Berlin  
Tel.: 030.27576-0  
Fax: 030.27576-400  
bitkom@bitkom.org  
www.bitkom.org

#### Ihre Ansprechpartnerin:

Judith Lammers, LL.M.  
Bereichsleiterin Urheberrecht  
Tel. +49.30.27576-156  
Fax +49.30.27576-51-156  
[j.lammers@bitkom.org](mailto:j.lammers@bitkom.org)

## Urheberrechtliche Pauschalabgaben

### Hintergrundinformationen zur Urheberrechtsreform „Zweiter Korb“

Stand: Mai 2010



## WIE HOCH SIND DIE ABGABEN FÜR 2010?

#### Reprographiegeräte:

■ Laser-Multifunktionsgerät/Kopierer		
0-14	Seiten/Minute	25,00 €
15-39	Seiten/Minute	50,00 €
40 und mehr	Seiten/Minute	87,50 €
■ Tintenstrahl-Multifunktionsgerät		15,00 €
■ Laser-Drucker		12,50 €
■ Tintenstrahl-Drucker		5,00 €
■ Laser-Faxgerät		10,00 €
■ Tintenstrahl-Faxgerät		5,00 €
■ Scanner		12,50 €

Die o.g. Beträge finden sowohl auf s/w- wie auch auf Farbgeräte Anwendung. BITKOM-Mitglieder erhalten auf die o.g. Beträge einen Gesamtvertragsrabatt.

#### PCs:

■ PCs mit eingebautem Brenner	17,06 €
■ PCs ohne eingebauten Brenner	15,19 €

**Achtung:** Die o.g. Beträge werden weiterhin von einem Teil der Industrie bestritten. Auf Anfrage schildern wir Ihnen jederzeit gerne den genauen Hintergrund.

#### Ton- und Bildaufzeichnungsgeräte:

Zu diesen Geräten (Rekorder, MP3-/MP4-Player u.ä.) konnte seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch keine Einigung gefunden werden, d.h. die Höhe der Abgaben ist weiterhin umstritten. Auf Anfrage schildern wir Ihnen jederzeit gerne den aktuellen Verhandlungs- bzw. Verfahrensstand zu den einzelnen Produkten.